

10/SN-41/ME

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Präsidialabteilung

GZ.: Präs - 21 So 4 - 87/6

Graz, am 12. 3. 1987

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes über Tel.: (0316)7031/2428 od.
Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren
für das Leben und die Gesundheit DVR.Nr. 0087122
von Menschen durch Luftverunreini-
gungen (Smogalarmgesetz);
Stellungnahme.

Zl. 91 GE o. 87

Datum: 14. AUG. 1987

17. AUG. 1987

JK
JK Klause

1. Dem Präsidium des Nationalrates, 1010 Wien,
Dr. Karl Renner-Ring 3 (mit 25 Abdrucken);
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
4. allen Ämtern der Landesregierungen
(Landesamtsdirektion);
5. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim
Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien,
Schenkenstraße 4,

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landesrat:

Dipl. Ing. HASIBA eh.

F.d.R.d.A.:

Gnes



AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8011 Graz, Landesregierung – Präsidialabteilung

An das

Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie

Radetzkystraße 2
1031 Wien

GZ Präs - 21 So 4 - 87/6

Präsidialabteilung

8011 Graz, Hofgasse 15

DVR 0087122

Bearbeiter

Dr. Taus

Telefon DW (0316) 7031/ 2913

Telex 031838 lgr gz a

Parteienverkehr

Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen
dieses Schreibens anführen

Graz, am 12. August 1987

Ggst Entwurf eines Bundesgesetzes über
Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren
für das Leben und die Gesundheit
von Menschen durch Luftverunreini-
gungen (Smogalarmgesetz);
Stellungnahme.

Bezug: I-32.191/16-3/87

Zu dem mit do. Note vom 8.Juli 1987 übermittelten Entwurf
eines Bundesgesetzes über Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren
für das Leben und die Gesundheit von Menschen durch Luft-
verunreinigungen (Smogalarmgesetz) wird wie folgt Stellung
genommen:

1. Zu den §§ 3, 6 und 8 des Entwurfes:

Gemäß § 3 Abs.1 Z.3 hat der Smogalarmplan die zur Aus-
lösung der Vorwarnstufe und der Smogalarmstufen erfor-
derliche Zahl der Meßstellen, die eine Grenzwertüber-
schreitung nachweisen, zu enthalten. Diese Bestimmung
könnte mit jener im Abs.3 enthaltenen in Widerspruch
geraten, derzufolge die Vorwarnstufe bzw. der Smogalarm
dann auszulösen ist, wenn an einem Drittel der Meßstellen
oder bei nur drei vorhandenen Meßstellen an zweien von
diesen Überschreitungen vorliegen. Daher wird angeregt,

./. .

- 2 -

den Inhalt der Bestimmung im § 3 Abs.3 als jedenfalls einzuhaltenden Maßstab bereits bei der Festsetzung der Zahl gemäß § 3 Abs.1 Z.3 zu normieren. Damit wäre auch die Vermeidung von Widersprüchen zwischen den Bestimmungen im § 3 Abs.3 und § 6 Z.1 bzw. § 8 Z.1 sichergestellt.

2. Zu § 10 Abs.1 Z.3:

Die hier vorgesehene Anordnung, nämlich die Einschränkung des Hausbrandes hinsichtlich der Höhe der Raumtemperatur und der Verwendung bestimmter Brennstoffe ist in der Praxis unkontrollierbar. Diese Maßnahme sollte eine freiwillige Verhaltensweise darstellen, auf die auch bei Auslösung der Smogalarmstufen besonders hingewiesen werden sollte.

3. Zu § 10 Abs.6:

Der Landeshauptmann soll offenbar als eigene Behörde nach diesem Bundesgesetz vorsorglich tätig werden und durch Bescheid Maßnahmen für Betriebsanlagen u.dgl. festlegen. Da auch die zuständigen Genehmigungsbehörden für derartige Betriebsanlagen verhalten sind, im Rahmen der Genehmigungsverfahren den Konsenswerbern Auflagen zum Schutz der Nachbarschaft zu erteilen, erhebt sich die Frage, ob hier nicht eine Doppelgeleisigkeit vorliegt bzw. kommen wird. Dies vor allem deshalb, weil im Hinblick auf die Regelung des Abs.7 auch dem Bescheid des Landeshauptmannes ein sorgfältiges Ermittlungsverfahren voranzugehen hat. Es erscheint daher zweckmäßig, daß eine derartige Regelung in der Gewerbeordnung ihren Niederschlag findet.

4. Zu § 12 Abs.2:

Die im § 12 Abs.2 Z.1 enthaltenen behördlichen Anordnungsbefugnisse können nicht von Sachverständigen ausgeübt werden. Daher müßte die Regelung so getroffen werden, daß

./. .

- 3 -

die von der Bezirksverwaltungsbehörde herangezogenen Sachverständigen gemäß § 12 Abs.2 Z.2 nur zum Betreten und Besichtigen der Anlagen berechtigt sind.

5. Zu § 17:

Das Land Steiermark hat bereits wesentliche Vorleistungen im Bereich der Luftgütemessungen erbracht. Unter ihrer Zugrundelegung wird insbesondere die Vollziehung der Bestimmungen im § 1 des beabsichtigten Gesetzes möglich sein. Die Regelung im § 17 des Entwurfes weicht insofern vom Grundsatz der Kostentragung gemäß § 2 F-VG 1948 ab, als danach der Bund nur die Kosten für die Errichtung und Anschaffung der Meßstellen gemäß § 3 des vorliegenden Entwurfes zu tragen haben wird. Daher wird entsprechend Punkt III der Erläuterungen zur Emissionsgrenzwertevereinbarung angeregt, die Frage der Kostentragung noch in gesonderten Verhandlungen zu klären.

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Abdrucke dieser Stellungnahme unmittelbar zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landesrat:



(Dipl.Ing.Franz Hasiba)